



# Evaluierungsleitfaden für tierärztliche Ordinationen

Stand: Mai 2025



## Inhalt

1. Vorbemerkung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
3. Die Arbeitsplatzevaluierung .....	6
<b>3.1. Organisatorische Vorarbeiten zur Evaluierung .....</b>	<b>6</b>
3.1.1.1. Festlegung der Evaluierungsbereiche, Arbeitsplatzbeschreibung .....	6
3.1.1.2. Grobanalyse.....	6
<b>3.2. Durchführung der Evaluierung (§ 4 AschG).....</b>	<b>8</b>
<b>3.3. Dokumentation.....</b>	<b>11</b>
<b>3.4. Evaluierung – Unterstützung durch Präventivdienste .....</b>	<b>17</b>
4. Bestellung von Präventivdiensten .....	18
5. Unfallmeldung und Berufskrankheitenverdachtsmeldung .....	18
6. Besonderheiten in Tierarztpraxen.....	19
<b>6.1. Infektionsgefahren, Allergien, Hautprobleme .....</b>	<b>19</b>
<b>6.2. Arbeitsstoffe.....</b>	<b>21</b>
6.2.1. Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel .....	21
6.2.2. Narkosegase .....	22
6.2.3. Arzneimittel.....	22
<b>6.3. Sicherheit im Betrieb.....</b>	<b>23</b>
6.3.1. Sicherer Umgang mit Tieren – allgemeine Richtlinien .....	23
6.3.2. Persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....	23
<b>6.4. Bildgebende Diagnostik.....</b>	<b>25</b>
6.4.1. Röntgen (ionisierende Strahlung).....	25
6.4.2. MRT (Elektromagnetische Felder).....	26
<b>6.5. Optische Strahlung.....</b>	<b>26</b>
6.5.1. Laser .....	26
6.5.2. Arbeiten mit UV-aushärtenden Klebern und Materialien (z.B. Zahnbehandlung) .....	27
6.5.3. Hautbehandlung.....	27



<b>6.6.</b>	<b>Erste Hilfe .....</b>	<b>27</b>
<b>6.7.</b>	<b>Alleinarbeitsplatz .....</b>	<b>28</b>
<b>6.8.</b>	<b>Arbeitsstätten .....</b>	<b>28</b>
6.8.1.	Brandschutz .....	28
6.8.2.	Stürzen, Stolpern und Ausrutschen .....	29
6.8.3.	Bildschirmarbeitsplatz .....	30
6.8.4.	Lagerräume .....	30
6.8.5.	Prüfpflichten .....	31
<b>6.9.</b>	<b>Besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer:innen .....</b>	<b>32</b>
<b>6.10.</b>	<b>Psychische Belastung am Arbeitsplatz .....</b>	<b>34</b>
<b>7.</b>	<b>Unterweisungen .....</b>	<b>34</b>

## **1. Vorbemerkung**

Die vorliegende Broschüre richtet sich an Tierärztinnen:Tierärzte, die Arbeitnehmer:innen beschäftigen, und soll dabei helfen, Gefahren und Belastungen bei der Arbeit zu ermitteln, zu beurteilen sowie in Folge Schutzmaßnahmen festzulegen und zu dokumentieren.

Diese Broschüre wurde von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) in Kooperation mit der Österreichischen Tierärztekammer (ÖTK) auf Grundlage des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und insbesondere der Forderungen im ASchG zur Durchführung einer Arbeitsplatzevaluierung durch den:die Arbeitgeber:innen selbst erarbeitet.

Das ASchG beinhaltet den gesetzlichen Auftrag an Arbeitgeber:innen, Gefahren für Sicherheit und Gesundheit in Zusammenhang mit der Arbeit in Eigenverantwortung zu ermitteln, zu beurteilen und in Folge Schutzmaßnahmen zur deren Beseitigung oder weitestgehenden Reduzierung festzulegen, zu dokumentieren und durchzuführen.

Ziel ist eine laufende Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die eine Vermeidung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankenständen bewirken soll.

Dieser Evaluierungsleitfaden bietet für Tierärzte:Tierärztinnen mit Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen eine Anleitung zur Durchführung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung. Dies soll eine Grundlage für weiterführende Überlegungen und in Folge eine entsprechende Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente bedeuten. Neben dem allgemeinen Leitfaden für die Arbeitsplatzevaluierung wird auch auf die speziellen Arbeitsplatzanforderungen bei Tierärzten eingegangen.



## 2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage zur Evaluierung ist das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und die dazu erlassenen Verordnungen. In den (rund 30) Verordnungen zum ASchG werden spezielle Bereiche und Themen zum ASchG näher geregelt, z.B. in der

- **Arbeitsstättenverordnung (ASTv):** Anforderungen an Arbeitsstätte. Dies betrifft z.B. die Themen Verkehrswege, Lagerungen, Brandschutz, Erste Hilfe, Sicherung der Flucht, Größe, Raumhöhe, Klimafaktoren, Belichtung, Beleuchtung, Belüftung in Arbeitsräumen sowie Sanitär- und Sozialeinrichtungen
- **Kennzeichnungsverordnung (KennV):** Regelt die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, insbesondere die Kennzeichnung von Gefahrenbereichen und sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen. Die Bedeutung der einzelnen Kennzeichen wird definiert.
- **Arbeitsmittelverordnung (AM-VO):** Beschaffenheit, Verwendung und Prüfung von Arbeitsmitteln
- **Elektroschutzverordnung (ESV):** Regelt den Schutz der Beschäftigten vor Gefahren durch den elektrischen Strom sowie die Prüfpflichten elektrischer Betriebsanlagen und -mittel
- **Grenzwerteverordnung (GKV):** Ist die Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe. Regelt den Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Arbeitsstoffen und definiert Grenzwerte (MAK- und TRK-Werte) für bestimmte Stoffe
- **Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA):** Regelt den Schutz der Beschäftigten bei beabsichtigter und auch bei unbeabsichtigter Verwendung biologischer Stoffe.
- **Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V):** Regelt die Anforderung an persönliche Schutzausrüstung sowie den Schutz der Beschäftigten durch persönliche Schutzausrüstung
- **Verordnung explosionsfähige Atmosphären:** Regelt den Schutz der Beschäftigten vor explosionsfähigen Atmosphären. Dabei sind alle Explosionsgefahren, die bei der Durchführung von verschiedenen Arbeitsvorgängen zu ermitteln, zu beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Ergebnisse sind in einem sogenannten Explosionsschutzdokument (ExSd) schriftlich festzuhalten.
- **Verordnung optischer Strahlen (VOPST):** Regelt den Schutz der Beschäftigten vor optischen Strahlen, z.B. Lasergeräten
- **Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF):** Regelt den Schutz der Beschäftigten vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder
- **Nadelstichverordnung (NastV):** Regelt den Schutz der Beschäftigten mit scharfen, spitzen Instrumenten, z.B. Skalpell, Injektionsnadel
- **Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V):** Regelt die Anforderungen und das richtige Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen



Das ASchG und die Verordnungen zum ASchG können über die Internetadresse [www.ris.gv.at](http://www.ris.gv.at) unter „Bundesrecht“ gefunden werden.

**Zum Nachlesen:**

[ArbeitnehmerInnenschutzgesetz M030](#)

[Website der Arbeitsinspektion](#)

[Arbeiterkammer - Themen des Arbeitsschutzes](#)



### 3. Die Arbeitsplatzevaluierung

#### 3.1. Organisatorische Vorarbeiten zur Evaluierung

##### 3.1.1.1. Festlegung der Evaluierungsbereiche, Arbeitsplatzbeschreibung

Zunächst werden Arbeitsbereiche festgelegt und diese bezüglich Beschaffenheit, Anforderungen, durchzuführenden Tätigkeiten usw. beschrieben. Diese Arbeitsbereiche müssen evaluiert werden.

Solche **Arbeitsbereiche** können sein:

Rezeption, Bildschirmarbeitsplatz, Behandlungsräume, Raum für Röntgenaufnahmen, Raum für Laserbehandlungen, Lagerraum, Arbeitstätigkeiten bei der Kundschaft vor Ort (auswertige Arbeitsstelle) etc.

##### 3.1.1.2. Grobanalyse

In einem nächsten Schritt wird nun für jeden Evaluierungsbereich ermittelt, welche Gefahren und Belastungen grundsätzlich nicht auszuschließen sind.

So können folgende Gefahren und Belastungen je nach Arbeitsplatz bzw. Arbeitstätigkeit auftreten:

- Mechanische Gefahren
- Sturz und Absturz
- Elektrizität
- Gefahren und/oder Belastungen durch chemische Arbeitsstoffe
- Gefahren und/oder Belastungen durch biologische Arbeitsstoffe
- Brand- und Explosionsgefahren
- Gefahren und/oder Belastungen durch heiße oder kalte Stoffe
- Lärm
- Staub
- Vibrationen
- Gefahren und/oder Belastungen durch Strahlung und Felder
- Klima und Sehbedingungen
- Wahrnehmungs- und Handhabungsfaktoren
- Physische Belastungen
- Psychisch und organisatorisch bedingte Belastungen

Für besonders schutzbedürftige Personen (werdende und stillende Mütter, Jugendliche, begünstigte Behinderte) gelten für die ermittelten Gefahren besondere Schutzbestimmungen.



**Zum Nachlesen:**

[Evaluierung mach Arbeitsplätze sicher – Online Tool](#)

[AUVA-Publikationen](#)





Dabei gilt, dass der Stand der Technik umzusetzen ist. Für diese Festlegung von Schutzmaßnahmen sind weiters die Grundsätze der Gefahrenverhütung zu berücksichtigen (STOP-Prinzip sowie Minimierungsprinzip).

**STOP** steht für:

- 
- S**ubstitution – Ersatz von gefährlichen Stoffen, Materialien, Maschinen oder Verfahren
  - T**echnik – Einsatz von technischen Maßnahmen, zur Gefahrenreduktion (z. B. Schutzeinrichtung, Absaugung)
  - O**rganisation – Anwendung von organisatorischen Maßnahmen, die Gefährdungen vermeiden oder verringern (z. B. Aufenthaltsdauer reduzieren, Zutritt für beschränkten Personenkreis)
  - P**erson – ergänzende, personenbezogene Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA), Anweisungen zum richtigen Verhalten)

**STOP-Prinzip bedeutet:**

Gefahrenvermeidung vor technischer Schutzmaßnahme. Technische Schutzmaßnahme vor organisatorischer Schutzmaßnahme. Organisatorischer Schutzmaßnahme vor persönlicher Schutzausrüstung.

Minimierungsprinzip bedeutet, dass einer qualitativ höher wertigen Sicherheitsmaßnahme immer der Vorzug gegenüber einer schlechteren gegeben wird.

Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben – siehe Kapitel 6 „Besonderheiten in Tierarztpraxen“.

Werdende und stillende Arbeitnehmerinnen dürfen zum Schutz ihres Kindes gemäß Mutterschutzgesetz (MSchG) bestimmte Tätigkeiten gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen durchführen.

Die Evaluierung der Arbeitsplätze von jugendlichen Arbeitnehmer:innen unterscheidet sich lediglich in dem Punkt von der „allgemeinen“ Evaluierung (für „Erwachsene“), dass Körperkraft, Alter der Stand der Ausbildung und der Unterweisung der Jugendlichen mit zu berücksichtigen ist (§ 1 Abs. 6 KJBG-VO).

- Die Ergebnisse dieser Evaluierung fließen in die Unterweisung der Beschäftigten ein.



## § 5 ASchG, Dokumentationsverordnung (DOK-VO) – Dokumentation der Evaluierung

Im Gegensatz zum Prozess der Evaluierung ist die Dokumentation der Evaluierung gesetzlich genau geregelt.

- Die Ergebnisse der Evaluierung müssen nach der DOK-VO in den so genannten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten“ festgehalten werden.

Dabei sollen gleichartige Arbeitsplätze oder Arbeitstätigkeiten in einem derartigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument zusammengefasst werden. Grundsätzlich kann je nach Gegebenheit diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen oder tätigkeitsbezogen vorgenommen werden – siehe vor allem Kapitel 3.3 „Dokumentation“.

## § 7 ASchG – Grundsätze der Gefahrenverhütung (STOP-Prinzip sowie Minimierungsprinzip)

- Vermeidung von Risiken;
- Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken;
- Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
- Berücksichtigung des Faktors "Mensch" bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
- 4a. Berücksichtigung der Gestaltung der Arbeitsaufgaben und Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation;
- Berücksichtigung des Standes der Technik;
- Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;
- Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Tätigkeiten und Aufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufen, Arbeitsbedingungen, Arbeitsumgebung, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz;
- Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz;
- Erteilung geeigneter Anweisungen an die Beschäftigten.

Zum Nachlesen:

[AUVA-Verfahren: Die 5 Schritte der Evaluierung](#)  
[Online-Tool „Musterevaluierung“](#)



### 3.3. Dokumentation

Das sichtbare Ergebnis einer durchgeführten Evaluierung nach dem Arbeitsschutzgesetz (AschG) sind die erstellten **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente**.

In der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO) wird der Inhalt, jedoch weder die Form noch das Erscheinungsbild der Dokumentation vorgeschrieben.

#### Mindestinhalte:

- Angaben über die Person(en), durch die die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durchgeführt wurde(n) sowie über alle beigezogenen Personen
- Tag oder Zeitraum der Erstevaluierung
- Angaben über den Arbeitsplatz (bzw. den Bereich, die Arbeitsstätte oder die Tätigkeit) auf den sich das Dokument bezieht, sowie die Anzahl der dort beschäftigten Personen
- Die festgestellten Gefahren
- Die durchzuführenden Schutzmaßnahmen
- Die Zuständigkeiten für die Umsetzung dieser Schutzmaßnahmen sowie die Umsetzungsfristen

#### Weitere mögliche Inhalte:

- Die Festlegung der Arbeitsplätze oder Arbeitsbereiche, für die nach dem 5. Abschnitt des AschG und in der Folge der Verordnung über Gesundheitsüberwachung (VGÜ) Eignungsuntersuchungen, Folgeuntersuchungen, Untersuchungen bei Lärmeinwirkung und sonstige besondere Untersuchungen vorgesehen sind
- Die Festlegung der Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des § 63 AschG und in Folge der Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V) erforderlich ist
- Angaben über die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen – siehe §§ 69 und 70 AschG sowie §§ 4 bis 6 der Verordnung persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)
- Angaben über Bereiche, die nach der Kennzeichnungsverordnung (KennV) besonders zu kennzeichnen sind oder für die Zutrittsbeschränkungen bestehen
- Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 AschG
- Ein Verzeichnis der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe im Sinne des § 40 AschG; werden dabei solche gefährliche Arbeitsstoffe verwendet, für die Grenzwerte im Sinne des § 45 AschG und in Folge der Grenzwertverordnung (GKV) gelten, sind in diesem Dokument auch die zur Anwendung kommenden MAK-Werte oder TRK-Werte anzuführen
- Ein Verzeichnis der Arbeitsmittel, für die Prüfungen im Sinne des § 37 AschG und in Folge der §§ 6 bis 11 der Arbeitsmittelverordnungen (AM-VO) notwendig sind, samt allfälligen Prüf- und Wartungsplänen
- Brandschutzordnung nach § 45 Arbeitsstättenverordnung (ASTV), Evakuierungspläne, Explosionsschutzdokument nach § 5 Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)
- Werden bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, harmonisierte europäische Normen (EN oder EN ÖNORM), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik zugrundegelegt, sind diese im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument anzuführen

**Die AUVA stellt ein Online-Tool zur Evaluierung zur Verfügung. Hier kann aus verschiedenen Branchen der Musterevaluierungsbogen (samt Maßnahmenblättern) speziell für Tierärzte:Tierärztinnen ausgewählt und verwendet werden (Download des erstellten pdf-Dokuments möglich).**



Zum Nachlesen:

[Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente](#)  
M 041



## Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

gemäß §5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)



Sind **Vorkehrungen** für ernste und unmittelbare Gefahr erforderlich? -

Wird mit gefährlichen **Arbeitsstoffen** gearbeitet? -

Bestehen **Prüfpflichten**? -

Ist eine **Brandschutzordnung** behördlich vorgeschrieben? -

Sind **Evakuierungspläne** behördlich vorgeschrieben? -

Muss ein **Explosionsschutzdokument** erstellt werden? -

Angaben zum **Aufbewahrungsort** von Beilagen zu dieser Evaluierung -



## Maßnahmenblatt Leeres Maßnahmenblatt

Arbeitsplatz / Bereich / Arbeitsstätte: -

mögliche Gefährdung oder Belastung festgestellt	Maßnahmen technisch - organisatorisch - personenbezogen	Zuständige:r	Umsetzung	Kontrolle

## Evaluierung nach dem Mutterschutzgesetz



Speichern



Nach § 2 a. MSchG sind für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die **Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit** von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu **ermitteln und zu beurteilen**. (erforderlichenfalls Arbeitsmediziner/in beiziehen)

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte:		
Art der Gefährdung/Belastung	Beschreibung der Einwirkung	Maßnahmen
körperliche Belastung (vorwiegend Stehen)		Sitzgelegenheit, individuelle Pausengestaltung, nach der 20. Schwangerschaftswoche höchstens 4 Stunden/Tag
körperliche Belastung (vorwiegend Sitzen)		individuelle Pausengestaltung
körperliche Belastung (häufiges übermäßiges Bücken und Strecken)		Einschätzungshilfe siehe Leitmerkalmethode
Bewegen schwerer Lasten von Hand		Gewichtsbegrenzungen: Heben: 5kg regelmäßig, 10kg fallweise; Schieben u. Ziehen: 8kg regelmäßig, 15kg fallweise
Lärm (Beurteilungspegel mehr als 85dB)		
gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe		
biologische Stoffe (§ 40 Abs. 5 Z 2 bis 4 ASchG)		
Strahlungen (UV, Laser, Röntgen, elektromagnetische Felder, ...)		
schädliche Kälte, Hitze oder Nässe		
Stöße, Erschütterungen		
psychische Belastung		
Alleinarbeitsplätze		
Tabakrauch		
Akkord/akkordähnliche Arbeiten		nach der 20. Schwangerschaftswoche verboten
Arbeitszeit (Nachtarbeit, Überstunden, Sonn- und Feiertage)		
Arbeiten auf erhöhten Standplätzen		
Arbeiten auf Beförderungsmitteln		
Neue Zeile hinzufügen		



**Beurteilung:**

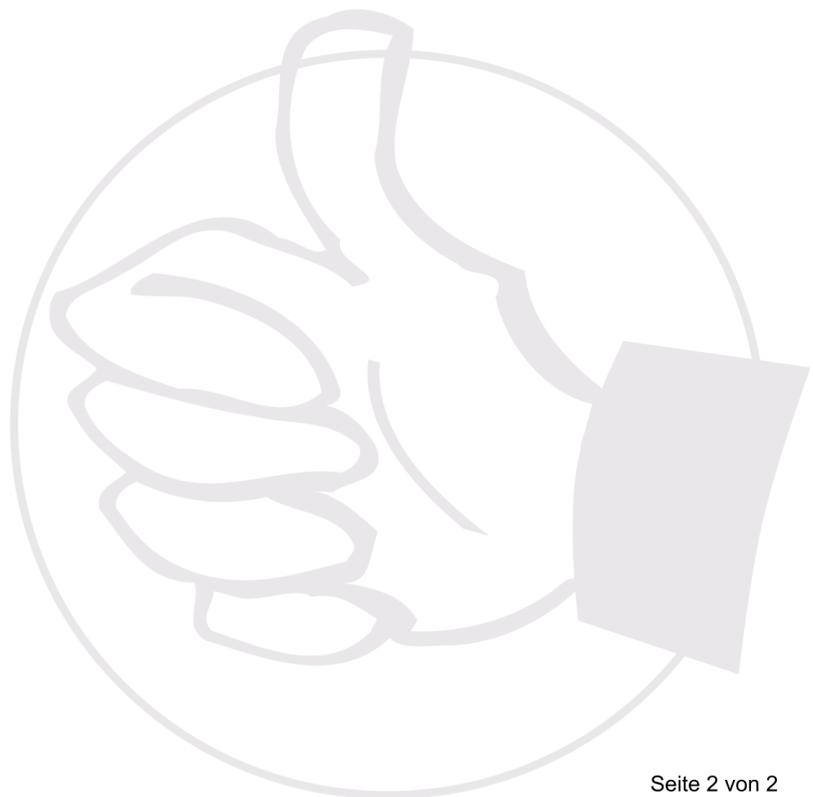
Ergibt die Beurteilung der Gefahren/Belastungen mögliche nachteilige Auswirkungen folgt daraus eine Änderung bzw. ein Verbot der Beschäftigung.

**Ersatzarbeitsplatz:**

Findet sich kein geeigneter Arbeitsplatz ist die Dienstnehmerin von der Arbeit freizustellen.

Werdenden und stillenden Müttern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich während der Arbeitszeit hinzulegen und auszuruhen (Mutterschutzgesetz §8a).

**Ort der Liegemöglichkeit:**



### 3.4. Evaluierung – Unterstützung durch Präventivdienste

Die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung und Dokumentation der **Arbeitsplatzevaluierung** ist nicht mit der unter 4. beschriebenen Verpflichtung nach einer **Betreuung durch Präventivdienste** zu verwechseln. Präventivdienste unterstützen Arbeitgeber:innen zwar bei der Evaluierung, führen diese aber nicht durch und erstellen auch nicht die Dokumentation.

Hier ein Überblick über die wesentlichen Unterschiede:

	Evaluierung	Präventivdienste
<b>Verantwortlich</b>	Arbeitgeber:in	Arbeitgeber:in (für die Bestellung)
<b>Durchführung</b>	Arbeitgeber:in und/oder Person seines:ihres Vertrauens	Arbeitsmediziner:in (AM) und Sicherheitsfachkraft (SFK)
<b>Dokumentation</b>	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	Aufzeichnungen der Präventivdienste nach § 84 ASchG
<b>Ausbildung</b>	Keine spezielle Ausbildung erforderlich	AM: 12-wöchige Fachausbildung SFK: 8-wöchige Fachausbildung
<b>Hilfestellung der AUVA</b>	Unterstützung durch die Präventivdienste von AUVASicher	Durchführung durch die Präventivdienste von AUVASicher



## 4. Bestellung von Präventivdiensten

Neben der unter 3. ausgeführten Verpflichtung zur Arbeitsplatzevaluierung müssen Arbeitgeber:innen auch sogenannte „Präventivdienste“, das sind Arbeitsmediziner:innen (AM) und Sicherheitsfachkräfte (SFK) bestellen.

Die in § 73 ASchG vorgeschriebene arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung muss **einmal pro Kalenderjahr** durchgeführt werden (ab 11 bis 50 Beschäftigte). Für Arbeitsstätten bis 10 Beschäftigte erfolgen diese Begehungen **einmal alle zwei Jahre**. Bei der Berechnung der Anzahl der Beschäftigten werden die „Köpfe“ unabhängig ob in Voll- oder Teilzeit beschäftigt gezählt. Die Grenze von 50 Beschäftigten erhöht sich auf höchstens 53, wenn diese 3 Beschäftigten Lehrlinge und/oder begünstigte Behinderte sind.

Diese arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Begehung kann bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) über das regional zuständige Präventionszentrum (AUVAsicher) **kostenlos angefordert** werden. Kontakt über [www.auva.at/auvasicher](http://www.auva.at/auvasicher).

Alternativ kann eine solche Begehung auch durch interne (Arbeitsvertrag) oder externe (Werkvertrag) Präventivfachkräfte, d.h. ausgebildete Arbeitsmediziner:innen und Sicherheitsfachkraft erfolgen.

## 5. Unfallmeldung und Berufskrankheitenverdachtsmeldung

Unfallmeldung: Jeder (vermeintliche) Arbeitsunfall, durch den Versicherte getötet oder mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig werden, muss längstens binnen fünf Tagen durch den:die Arbeitgeber:in der AUVA gemeldet werden. Unfälle mit (möglichen) Zahnschäden oder (möglichen) Beschädigungen von Brillen oder Prothesen sind jedenfalls sofort zu melden.

Berufskrankheitenverdachtsmeldung: Beim Verdacht des Vorliegens einer Berufskrankheit hat der:die Arbeitgeber:in bzw. der:die behandelnde Arzt:Ärztin eine derartige Meldung an die AUVA durchzuführen. Berufskrankheiten sind bestimmte arbeitsbedingte Erkrankungen, die im Anhang 1 zum ASVG aufgelistet werden. Durch die Generalklausel kann in Einzelfällen unter besonderen Voraussetzungen auch eine nicht aufgelistete arbeitsbedingte Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt werden.



## 6. Besonderheiten in Tierarztpraxen

### 6.1. Infektionsgefahren, Allergien, Hautprobleme

In Tierarztordinationen kann es grundsätzlich zu Infektionen, Allergien und Hautproblemen kommen. In jedem Fall sollten diese Problemfelder sehr ernst genommen werden, zumal es durchaus geeignete Präventivmaßnahmen gibt. Viele Erkrankungen sind durch konsequenten Schutz und richtige Pflege vermeidbar.

Im Folgenden einige Anregungen und Anleitungen, wie der Infektionsgefahr und allergischen Reaktionen begegnet werden kann:

- Nach jedem Patienten die Hände desinfizieren, wobei auf eine ausreichende Entnahmemenge von Desinfektionsmittel (mindestens 3 Milliliter) und eine ausreichende Einwirkzeit (mindestens 30 Sekunden) zu achten ist.
- Achten Sie darauf, dass der Spender für das Desinfektionsmittel stets gut gefüllt ist;
- Zum Schutz gegen Keimstreuung durch Aerosole bei Zahnsanierungen verwenden Sie Nasen- und Mundschutz sowie einen Augenschutz. Achten Sie überdies auf eine regelmäßige Durchlüftung des Behandlungsraumes.
- Zum Schutz gegen absplitternde feste Partikel bei Zahnsanierungen verwenden Sie darüber hinaus jedenfalls einen Augenschutz.
- Nach Möglichkeit auf ein regelmäßiges Durchführen von Tollwutimpfungen und Impferfolgskontrolle bei allen Mitarbeitern: Mitarbeiterinnen achten (Kontaktadressen siehe Seite xx).
- Entsorgen Sie Spritzen und scharfe Gegenstände (z.B.: Skalpell) in durchstichsicheren, flüssigkeitsdichten und undurchsichtigen Behältern, die deutlich gekennzeichnet und in ausreichender Anzahl so nahe wie möglich am Ort der Verwendung bereitzustellen sind. Um ein Entleeren und Wiederverwenden der Behälter zu vermeiden und für eine sichere Entsorgung müssen die Behälter irreversibel verschließbar sein.
- Das Wiederaufsetzen der Schutzkappe auf die gebrauchte Nadel („recapping“) ist verboten!
- Information und Unterweisung der Beschäftigten hinsichtlich richtiger Verwendung von scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten mit integrierten Schutzmechanismen.
- Einarbeitung von neuen Beschäftigten (einschließlich allfälliger überlassener Arbeitnehmer:innen);
- Risiken im Zusammenhang mit Verletzungen und möglichem Kontakt mit Blut oder anderen potenziell infektiösen Stoffen;
- Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz üblichen Vorgehensweisen einschließlich grundlegender Schutzmaßnahmen, sicherer Arbeitsverfahren, korrekter Verwendungs- und Entsorgungsverfahren sowie Bedeutung der Schutzimpfung;



- Unverzügliche Meldung einer Verletzung oder Beinahe-Verletzung durch Spritzen oder scharfe Gegenstände an die:den zuständige:n Vorgesetzte:n;
- Für den Verletzungsfall (insbesondere durch spitze oder scharfe medizinische Instrumente – Postexpositionsprophylaxe) zu treffende Maßnahmen und konkrete Regeln festlegen.
- Verfahren für den Umgang mit scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten festlegen
- Verfahren für den Umgang und die Entsorgung von kontaminierten Abfällen festlegen.

Damit die Haut nicht zum Pflegefall wird, beachten Sie folgende Regeln:

- Hand- und Armschmuck ablegen. Feuchtigkeit und Präparatereste können sich sonst darunter anlagern.
- Bei Verwendung von Schutzcremen:
  - Je nach Evaluierung Hautschutz vor Arbeitsbeginn (ggf. wiederholen) und Hautpflege nach Arbeitsende verwenden.
  - Nur auf saubere und trockene Haut.
  - Richtiges Eincremen: insbesondere Fingerzwischenräume und Nagelbett nicht vergessen.
  - Schutzcreme einziehen lassen.
  - Achten Sie auch auf rückfettende Händedesinfektionsmittel
- Schutzhandschuhe verwenden:
  - Nur für die Arbeit geeignete Schutzhandschuhe verwenden.
  - Je nach Verwendung und Evaluierung sollten entsprechende Handschuhe verwendet werden. Nitrilhandschuhe bieten in vielen Bereichen einen hochwertigen Schutz und werden im medizinischen Bereich insbesondere bei bestehender Sensibilisierung gegenüber Latex verstärkt eingesetzt.
  - Nur mit sauberen und trockenen Händen anziehen. Aus Hautschutzgründen – sofern dies organisatorisch möglich ist – möglichst nicht länger als ca. 20 Minuten ohne Unterbrechung tragen.
  - Bei starkem Schwitzen, vor dem Handschuhtragen gerbstoffhaltige Spezialcremen auftragen und einziehen lassen.

**Zum Nachlesen:**

**[Schutzhandschuhe](#)**  
**M 705**



## 6.2. Arbeitsstoffe

Im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung müssen sich Arbeitgeber:innen informieren, ob es sich bei den verwendeten Arbeitsstoffen um gefährliche Arbeitsstoffe handelt.

In Tierarztpraxen wird nicht nur mit bereits fertig abgepackten Arzneimitteln umgegangen. Es wird auch mit einer Vielzahl von Arbeitsstoffen (z. B. Chemikalien, Reagenzien, Desinfektionsmittel) hantiert. Einerseits werden Rezepturen mit unterschiedlichen Aggregatzuständen (fest, flüssig und halbfest) hergestellt, andererseits werden auch Identitätsprüfungen von zugekauften Rezepturausgangsstoffen durchgeführt.

Bei diesen Tätigkeiten kann es zu Expositionen bzw. Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen über folgende Aufnahmewege kommen:

- die Atmung (inhalativ)
- die Haut (dermal)
- den Mund-Verdauungstrakt (oral)

**Die verwendeten Arbeitsstoffe** sind gemäß der EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP-Verordnung) gekennzeichnet und im „**Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe**“ festzuhalten. Dieses ist die Grundlage der **Arbeitsstoffevaluierung**.

Von dieser Kennzeichnungsverpflichtung ausgenommen sind Arzneimittel-Fertigerzeugnisse (gemäß Arzneimittelgesetz), Kosmetika und Lebensmittel zur Abgabe an Endverbraucher.

Die **Sicherheitsdatenblätter** beinhalten Informationen zu möglichen Gefahren, Inhaltsstoffen, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Arbeitsplatzgrenzwerten, persönlicher Schutzausrüstung (siehe entsprechendes Kapitel) sowie Hinweise zur Entsorgung. Sie eignen sich sehr gut für die Ermittlung und Beurteilung von gefährlichen Arbeitsstoffen.

Zur sicheren Handhabung sind neben den Hinweisen auf den Verpackungen auch die in den Fachinformationen und Beipackzetteln zu Medizinprodukten (wie Arzneimitteln) und zu Kosmetika angeführten Informationen zu berücksichtigen.

### 6.2.1. Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel

Auch bei der Reinigung kann die Haut durch Wasser und diverse Reinigungsmittel geschädigt werden. Es besteht die Gefahr, die Haut durch den Gebrauch von Reinigungsmitteln zu vergiften, zu verätzen, zu reizen oder zu sensibilisieren.

- **Beschäftigten ist die Information zur sicheren Verwendung nachweislich zur Kenntnis zu bringen (Unterweisung).**
- **Die Sicherheitsdatenblätter der einzelnen Reinigungsmittel** sind vom Lieferanten **anzufordern und zu archivieren**, außerdem ist ein **Arbeitsstoffverzeichnis zu erstellen**.

**Zum Nachlesen:**

[Sicherer Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen](#)  
M 391

[Sicherheitsdatenblatt](#)  
M.plus 385

[Arbeitsstoffverzeichnis](#)



#### 6.2.2. Narkosegase

Bezüglich Exposition durch Narkosegase sollten folgende Maßnahmen beachtet werden:

- maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert)
- Vermeiden von Leckagen (besonders Prüfpflichten bei Lachgasentnahmedosen beachten)
- ausreichende Lüftung und Absaugung
- ausgereifte Arbeitstechnik

**Zum Nachlesen:**

[Sicherer Umgang mit Narkosegasen](#)  
M 135



#### 6.2.3. Arzneimittel

- Entsprechende Handschuhe bei Zubereitung parenteraler Arzneimittel verwenden
- Vorsichtiger Umgang bei der Applikation parenteraler Medikamente
  - Nadelstichverordnung beachten
- Maßnahmenplan für Verletzung, unbeabsichtigte Freisetzung und Kontamination erstellen



### 6.3. Sicherheit im Betrieb

#### 6.3.1. Sicherer Umgang mit Tieren – allgemeine Richtlinien

Der:die Arbeitgeber:in hat nichttierärztliche Beschäftigte zu unterweisen, dass bei Tätigkeiten wie der Behandlung und Untersuchung kranker Tiere, Pflege und Fütterung, bei Operationen und Sektionen wie auch beim Umgang mit Labortieren, Reinigung und Desinfektion von Käfigen und Ställen ein sicherer Umgang mit Tieren geboten ist.

Beim Umgang mit Tieren kann eine unbeabsichtigte Verwendung biologischer Arbeitsstoffe vorkommen: durch Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Exkrementen, Körperteilen, Gewebe, Kontakt mit kontaminierten Gegenständen, infizierten Lebensmitteln, Staub, Einstreu, Stroh, Aerosole bei Verwendung von Hochdruckreinigern, durch Kratzer, Bisse, Verletzungen, Parasiten.

Im Folgenden einige diesbezügliche Anregungen und technische Maßnahmen:

- technische Hilfsmittel (z.B. Greifzangen) bei der Fütterung
- Haltevorrichtungen, um Verletzungen zu vermeiden
- Reinigung mit Hochdruckreinigern vermeiden, Niederdruckschläuche oder Brausen mit großen Wassermengen bevorzugen
- auf leicht zu reinigende Oberflächen wie Fliesen, Fußböden, Arbeitsflächen achten
- mechanische Raumbe- und -entlüftung je nach Erfordernis
- lokale Absaugung bei starker Staubbildung (z.B. Umgang mit Federvieh)
- Augen-, Nasen-, Mundschutz bei starker Staub- und Aerosolbildung (z.B. bei der Reinigung)
- flüssigkeitsdichte Schürzen
- flüssigkeitsabweisende oder flüssigkeitsdichte Schutzanzüge und Schuhe/Stiefel
- empfohlene Impfungen: Tetanus, FSME, Tollwut

#### 6.3.2. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

##### **Handschuhe**

Die Ergebnisse der Evaluierung sind für die Auswahl geeigneter Schutzhandschuhe die entscheidende Grundlage. Nicht jeder Handschuh ist für jeden Einsatz geeignet. Selbst innerhalb einer einzigen Gefährdungsart gibt es beachtliche Unterschiede.

Die Hände sind bei der Arbeit den verschiedensten Gefahren und Belastungen ausgesetzt:

- Mechanische Gefahren können zu Hautabschürfungen, Prellungen, Quetschungen, Schnitt- und Stichwunden führen.
- Chemikalien können zu Hautreizungen bzw. -verätzungen und zur Sensibilisierung der Haut führen oder über die intakte Haut aufgenommen und systemisch wirksam werden (z.B. CMR-Stoffe = kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch)
- Biologische Arbeitsstoffe (z.B. Bakterien, Viren, Pilze) können über die vorgeschädigte oder verletzte Haut aufgenommen werden und den gesamten Körper schädigen



- Weitere Gefährdungen sind gegeben durch Hitze, Kälte, Vibrationen, Strahlung, Feuchtarbeit.

Nitrilhandschuhe bieten in vielen Bereichen einen hochwertigen Schutz und werden im medizinischen Bereich insbesondere bei bestehender Sensibilisierung gegenüber Latex verstärkt eingesetzt.

### **Schutzbrillen/Schutzschirme**

Die Ergebnisse der Evaluierung sind für die Auswahl geeigneter Schutzbrillen/Schutzschirme die entscheidende Grundlage.

Die Augen sind bei der Arbeit den verschiedensten Gefahren und Belastungen ausgesetzt:

- Staub, Splitter
- Spritzer von Säuren, Laugen und sonstigen gefährlichen Arbeitsstoffen
- Schlag- oder Stoßverletzungen
- Infrarotstrahlen (Verbrennungen)
- Laserstrahlen
- UV-Strahlung

Durch geeignete Schutzbrillen (Gestellbrillen mit Seitenschutz oder Korbbrillen) werden die Augen wirksam geschützt.

Zum Gesichtsschutz zählen Schutzschilde, Schutzschirme und Schutzhauben. Ein Gesichtsschutz schützt das Gesicht und Teile des Halses gegen mechanische Einwirkungen, Spritzer, optische Strahlung und Chemikalien.

Wenn ein:e Arbeitnehmer:in auf Grund einer Fehlsichtigkeit oder sonstigen Seheinschränkung einen Sehbehelf verwendet, muss der Augenschutz so ausgewählt werden, dass der Sehbehelf ohne Beeinträchtigung getragen werden kann (z.B. Überbrille).

### **Laserschutzbrillen**

Bei der Arbeit mit Lasergeräten müssen alle beteiligten Personen eine Laserschutzbrille tragen. Die richtige Laserschutzbrille ist abhängig von der Betriebsart und der Wellenlänge des in Betrieb genommenen Lasergerätes. Die Laserschutzbrille hat die Aufgabe, auftreffende Laserstrahlung auf ein ungefährliches Maß abzuschwächen (angegeben in optischer Dichte). Neben dieser Filterwirkung muss diese Brille – Brillenglas und Brillenrahmen - gegenüber der Laserstrahlung beständig sein (angegeben in Schutzstufen).

Beachten Sie, dass Laserschutzbrillen nicht für längeres Blicken in den Laserstrahl gedacht sind. Sie schützen vor einer zufälligen Bestrahlung.



## Sicherheitsschuhe

Gegen Verletzungen der Füße schützen geeignete Sicherheitsschuhe oder -stiefel zuverlässig. Bei der beruflichen Tätigkeit ist allen Beschäftigten, die der Gefahr von Verletzungen oder Hautschädigungen der Beine und Füße ausgesetzt sind (z.B. durch mechanische Einwirkungen, Flammen-, Hitze- und Kälteeinwirkungen, Strahlung, reizende Arbeitsstoffe, etc.) ein passender, zweckentsprechender Schutz zur Verfügung zu stellen (z.B. Sicherheitsschuhe oder -stiefel, Schienbeinschützer, Knieschützer, etc.).

Bei der Auswahl dieses Schuhwerks sind einerseits die Gefährdungen durch die Arbeit und andererseits mögliche orthopädische Fehlstellungen des:der Schuhträgers:Schuhträgerin zu berücksichtigen.

**Zum Nachlesen:**

[Schutzhandschuhe](#)  
M 705

[Atemschutzfilter gegen Schwebstoffe, Gase und Dämpfe](#)  
M 719



## 6.4. Bildgebende Diagnostik

### 6.4.1. Röntgen (ionisierende Strahlung)

Die größte Gefahr beim Arbeiten im Zusammenhang mit Röntgen stellt die ionisierende Strahlung dar. Daneben ist auch die Einschulung der Arbeitnehmer:innen auf die Geräte (inkl. vollständiger Unterlagen) sowie das Beachten der Tragepflicht der Dosimeter besonders wichtig. **Beschäftigte sind einmal jährlich nachweislich über die Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren sowie über Sicherheits- und Schutzmaßnahmen im Kontrollbereich zu unterweisen.**

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Schwangere und stillende Mütter dürfen in Strahlenbereichen nicht tätig sein (§ 30 Abs 3 AllgStrSchG).

Ein Muster für die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsanalyse/Störfallanalyse/Notfallplanung für veterinärmedizinische Röntgeneinrichtungen steht auf der [Homepage der ÖTK zum Download](#) bereit.

Einige Anregungen und Maßnahmen zum sicheren Arbeiten mit Röntgen:

- Die Dosimetertragepflicht ist (gemäß Bescheid) konsequent zu beachten;
- Eignungs- und Kontrolluntersuchungen nur bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kat. A.;
- Enduntersuchung mit Wegfall der Dosimeterpflicht trotzdem durchführen und dokumentieren;
- Geräteunterlagen des Herstellers beachten;
- Röntgenbuch konsequent führen;



- Beschäftigungsverbote für Jugendliche, werdende und stillende Mütter.

Für nähere Information können neben dem Bescheid das Strahlenschutzgesetz und die dazu erlassene Allgemeine und Medizinische Strahlenschutzverordnung herangezogen werden.

#### 6.4.2. MRT (Elektromagnetische Felder)

Für schwangere Arbeitnehmerinnen gelten die Auslösewerte (Referenzwerte) und Expositionsgrenzwerte (Basisgrenzwerte) für den Schutz der allgemeinen Bevölkerung vor Exposition durch elektromagnetische Felder gemäß der Empfehlung des Rates 1999/519/EG zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz – 300 GHz), ABl. Nr. L 199/59 vom 30. Juli 1999. Insbesondere ist dies bei Tierkliniken mit MRT zu berücksichtigen und von einem Einsatz von schwangeren Arbeitnehmerinnen in diesen Arbeitsbereichen ist abzusehen. Die genauen gesetzlichen Forderungen sind der „Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF)“ zu entnehmen.

### 6.5. Optische Strahlung

Die „Verordnung optische Strahlung (VOPST)“ regelt gesetzliche Forderungen zu möglicherweise gesundheitsgefährdenden optischen Strahlungen. Das Spektrum umfasst sichtbare und unsichtbare beziehungsweise ultraviolette bis infrarote Strahlung. Gesundheitsgefahren können biologischer Natur - durch direkte Wirkung z.B. auf die Horn- und Bindehaut - oder aber auch durch indirekte Gefahren (Ozon, Phosgen, Dämpfe oder Rauche und Stäube) entstehen. Unterstützung bei der Gefahrenbeurteilung kann der Evaluierungsleitfaden „BEURTEILUNG NACH RISIKOGRUPPEN FÜR LAMPEN UND KLASSEN FÜR LASER GEMÄSS STAND DER TECHNIK“ geben.

#### 6.5.1. Laser

Laserstrahlung, die ins Auge gelangt, kann Netzhautschäden, Hornhautschäden oder Linsentrübung verursachen. Im schlimmsten Fall kann ein Laserunfall zur Erblindung führen. Hautschädigungen können ebenfalls passieren, vor allem Verbrennung der Haut.

Beim Einsatz von Lasergeräten sind technische und bauliche Schutzmaßnahmen zu treffen, wo das Risiko einer Verletzung durch Anwendung des Laserstrahls bzw. des Lasergerätes vernünftigerweise vorhersehbar ist, z.B. wenn Personen im Lasergefahrenbereich arbeiten müssen. Das betrifft vor allem Laserprodukte der Klassen 3R, 3B und 4. Laserkontrollbereiche (meistens Anwendungsraum) sind klar abzugrenzen, zu kennzeichnen und bei Bedarf zu sichern. Der Zutritt ist auf Personen mit entsprechender **Sicherheitsunterweisung** zu beschränken.

Bei der Durchführung dieser Aufgaben unterstützt Sie der:die **Laserschutzbeauftragte**, der:die beim Einsatz von Lasergeräten der Klassen 3R, 3B und 4 als organisatorischer Schutzmaßnahme zu bestellen ist. Laserschutzbeauftragte erlangen ihre Fachkunde durch Absolvierung eines **Spezialkurses**.



Die Verwendung von Lasergeräten der Klassen 3R, 3B und 4 ist für Jugendliche verboten. Davon ausgenommen sind Jugendliche in Ausbildung unter Aufsicht nach 18 Monaten, sofern diese Tätigkeit im Ausbildungsplan vorgesehen ist.

**Zum Nachlesen:**

[Lasersicherheit in der Medizin](#)  
**M 140**



#### 6.5.2. Arbeiten mit UV-aushärtenden Klebern und Materialien (z.B. Zahnbehandlung)

Bei Arbeiten mit UV-aushärtenden Klebern wird mit Punkt- oder Flächenstrahlern durch hohe Lichtintensität der Aushärteprozess in Gang gebracht. Beim Arbeiten mit diesen Klebern ist eine gute Belüftung oder Absaugung erforderlich. Blickkontakt mit der UV-Strahlung ist zu vermeiden. Die Verarbeitungshinweise der Hersteller sind zu beachten.

#### 6.5.3. Hautbehandlung

Bei phototherapeutischen Anwendungen bei dermatologischen Erkrankungen sind grundsätzlich die Vorgaben der Medizingerätehersteller einzuhalten.

### 6.6. Erste Hilfe

Wenn sich eine Person verletzt oder plötzlich erkrankt muss Erste Hilfe möglich sein. Der:die Arbeitgeber:in muss die notwendigen Mittel und Einrichtungen bereitstellen. Jede Arbeitsstätte muss mit zumindest einer Erste-Hilfe-Einrichtung ausgestattet sein; beim Einsatz im Außendienst ist ein Erste-Hilfe- Kasten mitzunehmen.

Je nach Personenanzahl, die im Ernstfall darauf angewiesen ist, gibt es nach der ÖNORM Z 1020 zwei Typen von Erste-Hilfe-Kästen, Typ 1 für bis zu fünf Personen und Typ 2 bis 20 Personen. Medikamente dürfen im Erste-Hilfe-Kasten nicht gelagert werden.

Bringen Sie den Erste-Hilfe-Kasten gut sichtbar und leicht zugänglich an und überprüfen Sie den Inhalt regelmäßig auf Vollständigkeit, unbeschädigte Verpackungen und Ablaufdatum. Dokumentieren Sie diese Überprüfungen!

Weiters muss in jeder Arbeitsstätte, wo Arbeitnehmer:innen beschäftigt werden, mindestens **ein:e ausgebildete:r Ersthelfer:in** beschäftigt werden. Dies kann auch der:die Arbeitgeber:in selbst sein. Bei bis zu 19 Beschäftigten ist ein:e Ersthelfer:in pro Arbeitsstätte vorgesehen. Von 20-29 AN zwei bzw. ein:e weitere:r Ersthelfer:in pro 10 Beschäftigte.

Erstmalig ist ein 16-stündiger Grundkurs zu absolvieren. Ausnahme: Bei Arbeitsstätten bis vier Beschäftigte genügt ein 8-stündiger Grundkurs. Eine **Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses ist alle 4 Jahre** im Ausmaß von **8 Stunden** oder **alle 2 Jahre** im Ausmaß von **4 Stunden** zu absolvieren.



## 6.7. Alleinarbeitsplatz

Ein solcher kann bei der Behandlung von Tieren in Stallungen o. ä. vorkommen. Hier sind die Gefahren bezüglich vorhersehbarer Schäden oder Verletzungen zu evaluieren. Die Sicherstellung der Hilfeleistung inklusive Erster Hilfe bei Unfällen oder Schadensfällen ist zu gewährleisten. Je nach Gefahr können Personensicherungssysteme oder organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Bei hoher Gefahr, die eine sofortige Hilfeleistung erfordert (die maximale Zeitspanne bis zur Ersten Hilfe beträgt nur wenige Minuten) ist Alleinarbeit nicht zulässig.

**Zum Nachlesen:**

[Alleinarbeitsplätze \(AAP\) – Beispielsammlung](#)



## 6.8. Arbeitsstätten

Grundsätzlich sind Arbeitsstätten Gebäude und sonstige bauliche Einrichtungen, in den Arbeitsplätze eingerichtet sind. Anforderungen an Arbeitsstätten und Arbeitsplätze sind im 2. Abschnitt ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG) und in der Arbeitsstättenverordnung (AstV) beschrieben.

### 6.8.1. Brandschutz

Je nach Größe und Ausdehnung der Arbeitsstätte sowie der Anzahl der anwesenden Personen (inklusive Kunden:Kundinnen und deren Tiere) müssen geeignete Maßnahmen zur **Verhinderung einer Brandentstehung** und zur **Sicherung der Flucht** ergriffen werden.

Die Möglichkeit einer Brandentstehung in der Arbeitsstätte muss durch geeignete technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen minimiert werden.

Hier eine Auswahl möglicher Maßnahmen:

- Vermeidung leicht entzündlicher Materialien und Stoffe
- Erstellung und Aushang einer Brandschutzordnung
- Besprechung der Brandschutzthemen bei Unterweisungen
- Fluchtwege und Notausgänge regelmäßig auf freie Benutzbarkeit kontrollieren
- Wenn nicht eindeutig: Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge
- Feuerlöscher gut sichtbar und an leicht zugänglichen Stellen aufhängen
- Feuerlöscher müssen alle zwei Jahre durch Servicebetrieb oder Vertreiber überprüft werden



Es müssen geeignete **Löscheinrichtungen oder Löschhilfen**, wie Feuerlöscher, Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wandhydranten und sonstige trag- oder fahrbare Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitstehen. Bei Auswahl und Anzahl dieser Einrichtungen müssen insbesondere berücksichtigt werden: Brandklassen und Brandverhalten der Einrichtungen und Materialien, die vorhandene Brandlast sowie Nutzungsart und Ausdehnung der Arbeitsstätte.

Weiters müssen **Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung** getroffen werden. Dies kann durch die Bestellung eines **Brandschutzbeauftragten**, die **Unterweisung** der **Arbeitnehmer:innen** über die Verwendung der Löscheinrichtungen, die Ausarbeitung eines **Evakuierungsplans** oder die **regelmäßige Durchführung von Brandschutzübungen** erfolgen.

#### 6.8.2. Stürzen, Stolpern und Ausrutschen

Eine der häufigsten Ursachen von Arbeitsunfällen ist Stolpern und Ausrutschen. Sicherlich sind Stürze nie ganz auszuschließen, sehr wohl jedoch können mögliche Sturzgefahren ausgeschaltet werden.

Die folgende, beispielhafte Checkliste kann Ihnen dabei helfen

Ursache für Stürze	Empfohlene Maßnahmen
rutschiger Boden, z.B. Nässe, Haare	aufwischen, Ordnung halten, sofort kehren
Stolpern über Kabel	Steckdosen in Arbeitshöhe, Akkugeräte mit geringem Gewicht
falsches Schuhwerk (z.B. Schlapfen)	geschlossenes Schuhwerk mit Fersenhalt tragen
alte oder beschädigte Aufstiegshilfen	Austausch gegen einwandfreie Leitern
unebener, schadhafter Boden, Schwellen	beseitigen, ausbessern, kennzeichnen
Stiegen	Handlauf bei mehr als 4 Stufen
fehlende oder zu geringe Beleuchtung in Nebenräumen und Stiegenhäusern	Beleuchtung verstärken

Zum Nachlesen:

Leitern  
M 023



### 6.8.3. Bildschirmarbeitsplatz

Hier ist auf ergonomische Aspekte wie Sitzposition, Bürostuhl und höhenverstellbarer Bildschirm ebenso zu achten wie auf die Umgebungsfaktoren betreffend Lichtverhältnisse, Blendfreiheit, Lärmbelastung und Raumklima.

### 6.8.4. Lagerräume

#### **Generelle Empfehlungen für Lager**

Lager sollten immer gut zugänglich - womöglich auch mit Hilfsmitteln befahrbar -, trocken und gleichmäßig temperiert sein. In vielen Fällen ist Dunkelheit von Vorteil. Für Beleuchtung und auch Notbeleuchtung im Evakuierungsfall ist Sorge zu tragen. Regale müssen sicher aufgestellt und gegen Beschädigungen gesichert sein (z.B. Anfahrerschutz). Je schwere und je gefährlicher die Lagerungen sind um so bodennäher sollten sie erfolgen. Für die Regalbedienung sind sichere (normgerechte) Aufstiegshilfen (z.B. Rollhocker oder Leitern) zur Verfügung gestellt werden.

Flüssige Stoffe sollten in geeigneten und sicheren Gebinden gelagert und in Auffangwannen gestellt werden. Für die unbeabsichtigte Freisetzung sollten Bindemittel verfügbar sein. In Abhängigkeit der Gefährlichkeit müssen zusätzliche Warnanzeigen (zB. Füllstands- oder Leckanzeigen) frühzeitige Warnungen ausgeben.

Im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung müssen sich Arbeitgebende informieren, ob es sich bei den verwendeten Arbeitsstoffen um gefährliche Arbeitsstoffe handelt und ob besondere Lagerbedingungen eingehalten werden müssen. Für alle zugekauften Arbeitsstoffe sind Informationen zur Gefährlichkeit, zu Lagerbedingungen und etwaigen Zusammenlagerungsverboten in den Sicherheitsdatenblättern (SDB) beschrieben. Sicherheitsdatenblätter für Stoffe und Gemische sind immer auf aktuellem Stand zu halten.

Konkret sind Angaben zur Gefährlichkeit dem Abschnitt 2 und Angaben zur Lagerung dem Abschnitt 7 der Sicherheitsdatenblätter zu entnehmen.

Lager sollten als solche gekennzeichnet sein. Etwaige besondere Gefährdungen sind zwingend zu kennzeichnen.

Arzneien verfügen in der Regel über keine Sicherheitsdatenblätter, da sie dem Arzneimittelgesetz unterliegen. Beipackzettel sind jedenfalls zu beachten. Ein versperrbarer Arzneimittelschrank sollte verfügbar sein.

Brennbare Flüssigkeiten sind in vier Gefahrenkategorien, in Abhängigkeit der Flammpunkte, unterteilt. In der „Verordnung brennbare Flüssigkeiten (Vbf 2023) sind die Anforderungen an Lagerräume oder -schränke im Hinblick auf Ausführung, Kennzeichnung und Mengen beschrieben. Insbesondere beim Umfüllen („aktive Lagerung“) von brennbaren Arbeitsstoffen (z.B. Desinfektionsmitteln) entstehen besondere Gefahren durch etwaige explosionsfähige Atmosphären. Solche Vorgänge sind fachkundig zu planen und zu organisieren. Primäres Ziel der Überlegungen muss es sein, die Entstehung von explosionsfähigen Atmosphären zu vermeiden. Dazu zählt auch frühzeitiges Erkennen von Abweichungen durch Leck-Warner oder Rauchmelder.

**Zum Nachlesen:**

**Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen  
M.plus 330**



## Klimaanlagen in Arbeitsräumen

Klimaanlagen in Arbeitsräumen sind durch fachkundige Wartung hygienisch einwandfrei zu halten. Darüber hinaus besteht bei Klimaanlagen mit Kühlmedien, die der Kältemittelverordnung entsprechen, eine besondere Prüfpflicht ab einer Kühlmittelmenge von 1,5 kg.

## Lüftung von Arbeitsräumen

Anforderungen an die Luftqualität in Arbeitsräumen sind in der Arbeitsstättenverordnung (AStV) in den Paragraphen § 26 „natürliche Lüftung“ und § 27 „mechanische Be- und Entlüftung“ beschrieben.

Lüftungen in Arbeitsräumen sind durch fachkundige, mindestens jährliche Wartung hygienisch einwandfrei zu halten. Die Funktion ist ebenfalls durch fachkundige Überprüfung mindestens jährlich sicherzustellen.

## Entsorgung von toten Tieren und gefährlichen Stoffen

Für die Entsorgung toter Tiere sind die dafür erforderlichen technischen und persönlichen Ausrüstungen (Einweg-Schutzkleidung, Handschuhe, Masken usw.) zur Verfügung zu stellen. Bei gezielten Tötungen ist eine optimale Koordination mit Entsorgungsbetrieben herzustellen.

### 6.8.5. Prüfpflichten

Arbeitgeber:innen haben sicherzustellen, dass die verwendeten Betriebs- und Arbeitsmittel in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Aus unterschiedlichen Rechtsvorschriften (Arbeitsstättenverordnung, Elektroschutzverordnung, Arbeitsmittelverordnung usw.) entstehen Prüfpflichten. Die wichtigsten Prüfpflichten sind:

<b>Elektrische Anlage (Büro)</b>	Alle 10 Jahre	Elektrofachfirma
<b>Elektrische Anlage (medizinisch genutzte Bereiche)</b>	Alle 3 Jahre	Elektrofachfirma
<b>Medizinische Geräte</b>	Nach Herstellerangabe	Befähigtes Unternehmen
<b>Feuerlöscher</b>	Alle 2 Jahre	Befähigtes Unternehmen
<b>Hebezeuge, Anschlagmittel und Hubtische</b>	Jährlich	Fachkundige Person oder fachkundiges Unternehmen
<b>Kraftbetriebene Türen und Tore</b>	Jährlich	Fachkundige Person oder fachkundiges Unternehmen
<b>Kälte-, Klima und Lüftungsanlagen</b>	Jährlich	Fachkundige Person oder fachkundiges Unternehmen



Zum Nachlesen:

[Maschinen, Werkzeuge – Prüfpflichtige Arbeitsmittel](#)  
Arbeitsinspektion



## 6.9. Besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer:innen

Bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren müssen Sie gemäß § 4 Abs 2 ASchG besonders gefährdete und schutzbedürftige Arbeitnehmer:innen berücksichtigen. Darunter sind vor allem Jugendliche (Lehrlinge), werdende und stillende Mütter sowie behinderte Arbeitnehmer:innen zu verstehen.

Beachten Sie vor allem folgende Faktoren:

- Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe
- Medikamente
- Biologische Arbeitsstoffe wie z.B. Erreger (Toxoplasmose)
- Gefährliche Arbeitsmittel
- geistige und körperliche Ermüdung bzw. Eignung
- Bewegungen und Körperhaltung
- Arbeits- und Ruhezeiten

### Werdende und stillende Mütter:

Gemäß § 2a Mutterschutzgesetz müssen alle Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt sind, zusätzlich zu den Vorschriften des ASchG nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) evaluiert werden. Halten Sie die Ergebnisse dieser Gefahrenermittlung und Beurteilung im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument fest.

- **Achtung:** die Evaluierung nach dem MSchG ist unabhängig vom Alter oder von bestehenden Schwangerschaften durchzuführen!

Zum Nachlesen:

[Mutterschutz bei Tierärztinnen](#)  
Arbeitsinspektion

[Mutterschutz-Checkliste für ArbeitgeberInnen](#)  
Arbeitsinspektion



**Jugendliche** (z.B. Lehrberuf tierärztliche Ordinationsassistentin, Schulpraktikum, etc.)

Besondere Rücksichtnahme ist auch bei der Beschäftigung Jugendlicher geboten. Neben Einschränkungen der Arbeitszeiten (Nachtarbeit, Überstunden, Sonn- und Feiertage), gibt es auch Einschränkungen bei der Verwendung bestimmter Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe.

Die Evaluierung der Arbeitsplätze von jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterscheidet sich lediglich in dem Punkt von der „allgemeinen“ Evaluierung (für „Erwachsene“), dass Körperkraft, Alter der Stand der Ausbildung und der Unterweisung der Jugendlichen mit zu berücksichtigen ist (§ 1 Abs. 6 KJBG-VO).

**Zum Nachlesen:**

[Kinder und Jugendliche  
Arbeitsinspektion](#)



[Online-Tool „Musterevaluierung“](#)



### **Behinderte Personen**

Die Evaluierung von Arbeitsplätzen behinderter Arbeitnehmer:innen muss individuell unter Berücksichtigung der Einschränkungen erfolgen.

Bei Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmer:innen ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen. Das Arbeitsinspektorat hat ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die für sie auf Grund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes eine Gefahr bewirken können, durch Bescheid zu untersagen oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

Grundsätzlich sind die Arbeitgeber:innen verpflichtet, bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer:innen deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen.

Arbeitgeber:innen haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass nur jene Arbeitnehmer:innen Zugang zu Bereichen mit erheblichen oder spezifischen Gefahren haben, die zuvor ausreichende Anweisungen erhalten haben.

Arbeitnehmer:innen, von denen dem:r Arbeitgeber:in bekannt ist, dass sie auf Grund ihrer gesundheitlichen Verfassung bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere Arbeitnehmer:innen gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden. Dies gilt insbesondere für Anfallsleiden, Krämpfe, zeitweilige Bewusstseinsstörungen, Beeinträchtigungen des Seh- oder Hörvermögens und schwere Depressionszustände.



## 6.10. Psychische Belastung am Arbeitsplatz

Weiters ist eine Evaluierung der psychischen Belastungen am Arbeitsplatz anhand von zertifizierten Verfahren durchzuführen. Zum Beispiel EVALOG, die ABS-Gruppe oder den Kurzfragebogen zur Arbeitsanalyse.

**Zum Nachlesen:**

[Kurzfragebogen zur Ermittlung der psychischen Belastung](#)

[Evaluierung psychischer Belastungen](#)  
E 14



## 7. Unterweisungen

Laut § 14 ASchG sind Sie als Arbeitgeber:in verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Diese muss jedenfalls in den folgenden Fällen erfolgen:

- vor Aufnahme der Tätigkeit
- bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches
- bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln
- bei Einführung neuer Arbeitsstoffe
- bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und
- nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint

Auch im Rahmen der Evaluierung ist die Unterweisung ein geeignetes Instrumentarium zur Hebung der Arbeitssicherheit. Tragen Sie in einer Liste die bei der Ermittlung festgestellten Gefahren und Belastungen ein, für die eine Unterweisung als notwendige Maßnahme festgestellt wurde. Sie haben auch die Möglichkeit, für jeden:jede Arbeitnehmer:in eine eigene Liste zu führen.



## Adressen Unfallverhütungsdienste

<https://auva.at/servicestellen/>



### Unfallverhütungsdienst Graz

Unfallverhütungsdienst der AUVA-Landesstelle Graz für Steiermark und Kärnten.

[Unfallverhütungsdienst Graz](#) →



### Unfallverhütungsdienst Linz

Unfallverhütungsdienst der AUVA-Landesstelle Linz für Oberösterreich.

[Unfallverhütungsdienst Linz](#) →



### Unfallverhütungsdienst Salzburg

Unfallverhütungsdienst der AUVA-Landesstelle Salzburg für Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

[Unfallverhütungsdienst Salzburg](#) →



### Unfallverhütungsdienst Wien

Unfallverhütungsdienst der AUVA-Landesstelle Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

[Unfallverhütungsdienst Wien](#) →

